



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen
Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover
und Stadt Göttingen
— Ausländerbehörden —

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landeskriminalamt Niedersachsen

nachrichtlich:

Niedersächsische Verwaltungsgerichte,
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Bearbeitet von
Klaas Engelking

E-Mail
klaas.engelking@mi.niedersachsen.de

Fax
(05 11) 1 20-99-64 66

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
61.22-12231/3

Durchwahl (05 11) 1 20-
64 66

Hannover
29.09.2015

Aufenthaltserlaubnisse für Ausländerinnen und Ausländer, Ausweisung, Abschiebung

Ergänzende verfahrensmäßige Vorgaben bei kurzzeitigem Aufenthalt zur Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes;
Runderlass vom 29.09.2015

Am 29.09.2015 ist der o.g. Runderlass in Kraft getreten.

Zu den Einzelheiten verweise ich auf den anliegenden Runderlass mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Veröffentlichung im niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt in Kürze.

Abschließend weise ich darauf hin, dass auch eine Änderung der Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz (Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO) derzeit in Vorbereitung ist.

Im Auftrage

Engelking

**Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und
Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes;
Ergänzende verfahrensmäßige Vorgaben bei kurzzeitigem Aufenthalt zur**

RdErl. d. MI v. 29. 9. 2015 — 61-12231/3 —

— VORIS 26100 —

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 18. 11. 2013 (Nds. MBl. 2015 S. 671)
— VORIS 27100 —
 - b) RdErl. v. 23. 9. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 675)
— VORIS 26100 —

1. Anlass für die Regelung

Die Bearbeitungsdauer der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein bestimmender Faktor für die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in Deutschland. Das BAMF beabsichtigt, mit personellen, organisatorischen Maßnahmen sowie durch Prioritätensetzung zumindest einen Anteil der anhängigen Asylverfahren beschleunigt zu bearbeiten. Somit ist zu erwarten, dass in Zukunft vermehrt Personen mit nur kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig sein werden.

Die mit den in den Bezugserlassen zu a und b getroffenen Regelungen haben vor allem die Situation der Betroffenen im Blick, wie sie sich in der Regel erst nach längerem Aufenthalt in Deutschland entwickelt.

Die Regelungen des Bezugserlasses zu b zielen darauf ab, die mit einer Aufenthaltsbeendigung einhergehenden Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten bzw. sicherzustellen, dass die zur Ausreise verpflichteten Menschen ausreichend Zeit erhalten, sich auf die Rückkehr vorzubereiten und ihre Angelegenheiten nach längerem Aufenthalt in Deutschland zu regeln. Personen mit nur kurzer Aufenthaltsdauer befinden sich hingegen in einer anderen Situation, die es rechtfertigt, bei der Praxis zur Ankündigung von Abschiebungsterminen entsprechend zu differenzieren.

Auch ist bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland regelmäßig nicht zu erwarten, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in Betracht kommt. Die Gründe, die zur Einführung einer Pflicht zur Belehrung über das Härtefallverfahren geführt haben, greifen bei nur kurzzeitigen Aufenthalten nicht.

Aufgrund der geänderten Sachlage ergehen folgende von den Bezugserlassen zu a und b abweichende Regelungen:

2. Bekanntgabe des Abschiebungstermins

Abweichend von Ziffer 4.2 des Bezugserlasses zu b kann bei einer ausreisepflichtigen Person, die nicht zu dem unter Ziffer 4.3 des Bezugserlasses zu b genannten Personenkreis gehört und deren aktuelle Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zum Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Abschiebungstermins nicht mehr als 18 Monate beträgt, auf die Bekanntgabe des Abschiebungstermins verzichtet werden.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bezugserlasses zu b unberührt. Dies gilt insbesondere für den Vorrang der freiwilligen Rückkehr wie auch im Hinblick auf Abschiebungen, für die der Abholungstermin zwischen 21.00 Uhr und 06.00 morgens des Folgetages in der Winterzeit bzw. 04.00 Uhr in der Sommerzeit terminiert ist.

3. Belehrung über die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission

Abweichend vom Bezugserlass zu a besteht bei ausreisepflichtigen Personen, deren aktuelle Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Duldungserteilung nicht mehr als 18 Monate beträgt, keine Verpflichtung zur Belehrung über die Möglichkeit und das Verfahren für die Anrufung der Härtefallkommission.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2018 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —
die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
das Landeskriminalamt Niedersachsen

Nachrichtlich:
An
das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht
die niedersächsischen Verwaltungsgerichte